Bund Schweizer Architekten
Fédération des Architectes Suisses
Federazione Architetti Svizzeri

Pfluggässlein 3 CH–4001 Basel
T +41 (0)61 262 10 10 F + 41 (0)61 262 10 09
mail@bsa-fas.ch www.bsa-fas.ch

per E-Mai info@are.admin.ch
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Basel, 30. August 2017

RPG 2, Ergänzende Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der ergänzenden Vernehmlassung zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Der Bund Schweizer Architekten BSA befürwortet grundsätzlich die Stossrichtung der seit 2010 erfolgten Revisionen des Raumplanungsgesetzes. Die 1. Etappe der Revision mit dem Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung nach Innen kann als Wendepunkt der Raumplanung bezeichnet werden. Seither ist der in Art. 75 der Bundesverfassung verankerte Grundsatz der «haushälterischen Nutzung des Bodens» zum Leben erwacht und entfaltet seine Wirkung.

Der BSA begrüsst das grundsätzliche Bestreben des Bundes, mit der RPG Revision klare und übersichtliche Regelungen zu schaffen. Viele Ansätze gehen in die richtige Richtung. Sie sind jedoch aus Sicht des BSA wenig ausgereift kaum zielführend.

Obwohl die Vorlage seit der ordentlichen Vernehmlassung 2014/15 verbessert wurde, bleibt sie doch hinter unseren Erwartungen zurück. Die Kritik des BSA reiht sich ein in die Stellungnahmen verwandter Verbände wie *bauenschweiz*, der Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, dem *Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverband* SIA, dem *Bund Schweizer Landschaftsarchitekten* BSLA, dem *Fachverband Schweizer Raumplaner* FSU, dem *Schweizer Heimatschutz* und der *Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE*, um nur einige zu nennen.

Die Stellungnahme des BSA erläutert einige grundlegende Überlegungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone, die uns in der Vorlage fehlen.

a) Der Schutz der Landschaft gehört in den Augen der Bevölkerung zu den vordringlichsten Zielen der Raumplanung. Irritierend ist insofern ein Regelwerk, welches das Bauen ausserhalb der Bauzone vor allem nach quantitativen, nicht aber nach qualitativen Gesichtspunkten definiert. Die Problemstellung des Bauens ausserhalb der Bauzonen hat grundsätzlich mehr mit der Verträglichkeit der Einpassung als mit der Zahl der Bauten zu tun.

b) Auch das Bauen ausserhalb der Bauzone gehört zur Baukultur. Während in vielen Städten, Agglomerationen und Dörfern Baukultur gezielt gefördert wird und auch in breiten Kreisen der Bevölkerung ein Bewusstsein für architektonisch-städtebauliche Qualität besteht, scheinen diese «anerkannten Regeln der Baukunst» für den ländlichen Raum ausserhalb der Bauzone nicht zu gelten. Ziel muss eine bauliche Entwicklung ausserhalb der Bauzonen sein, die im Regelfall eine Verbesserung, keinesfalls aber eine Verschlechterung des Ortes darstellt.

c) Die Vorlage berücksichtigt, dass die Kantone wohl besser als die Gemeinden in der Lage sind, die Instrumente und Expertise bereit zu stellen für eine beratende bzw. qualitätssichernde Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen. In der Praxis stellt diese Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen jedoch auch für die Kantone eine Herausforderung dar. Wenn zudem der politische Wille zur Umsetzung in einzelnen Kantonen fehlt, sind die Ziele der Bundesgesetzgebung zum Scheitern verurteilt.

d) Zur Gewährleistung einer besseren Qualität von Bauten ausserhalb der Bauzonen stehen verschiedene Planungsinstrumente zur Auswahl, die je nach Grösse und Komplexität der Aufgabenstellung differenziert zur Anwendung gelangen sollten. Noch viel zu wenig genutzt werden beispielsweise die neu verfügbaren 3-D-Instrumente, mit denen Volumetrie, Materialisierung etc. mit vergleichsweise wenig Aufwand simuliert werden können zur Prüfung der Landschaftsverträglichkeit. Zu begrüssen sind bei komplexeren Fällen Varianzverfahren. Nach wie vor ist der offene Architekturwettbewerb bei schwierigen Aufgaben ein bewährtes und hervorragendes Instrument zur Gewährleistung einer hohen Qualität, zum Nutzen und Gewinn aller Beteiligten.

e) Bauen ausserhalb der Bauzone betrifft in erster Linie die Land- und Forstwirtschaft sowie den Tourismus. Die neuen Regeln zu den Speziallandwirtschaftszonen (Art. 16a) begünstigen indirekt den Bau grosser Anlagen – eine industrielle Landwirtschaft und insbesondere Tierproduktion, die weit herum nur noch wenig Akzeptanz geniesst. Dies betrifft im gleichen Ausmass den Tourismus, der mit Umnutzungen von Bauten ausserhalb der Bauzone die Ziele der Raumplanung zu unterhöhlen droht. Andererseits könnte bei sorgfältiger Gestaltung bzw. Kompensation von Flächen und Bauvolumen den wirtschaftlichen Bedürfnissen von Landwirtschaftsbetrieben durchaus ein Entgegenkommen signalisiert werden.

f) Die Förderung von Solaranlagen (Art. 22 a) stellt ein löbliches politisches Ziel dar. Doch was soll diesem zeitgeistigen Anliegen alles geopfert werden? Dass ausgerechnet ausserhalb der Bauzonen, darunter auch in auf Eingriffe erwiesenermassen empfindlichen, der Erholung der

Bevölkerung dienenden Landschaftsräumen, auf Auflagen zur guten Einpassung verzichtet werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Gerade hier sind Fachverstand, Umsicht und Sensibilität im Umgang mit der Materie gefragt. Gute Beispiele zeigen, dass die Anforderungen von Landschaftsschutz und Solarenergie-Gewinnung gestalterisch durchaus unter einen Hut zu bringen sind. Der Beweis für die Verträglichkeit von Solaranlagen bzw. für die Befreiung von Bewilligungen ist in jedem Fall zu erbringen.

g) Mit der Beseitigungsauflage (Art. 23 b ff) wird eine Reduktion der Zahl der Bauten ausserhalb der Bauzonen und somit eine Verbesserung des Landschaftsbildes in Aussicht gestellt. In der Realität ist genau das Gegenteil zu erwarten: zahlreiche Neubauten, die mit der Entschuldigung des Provisoriums noch weniger Qualitätsanforderungen erfüllen müssen, als dies bei auf Dauer ausgelegten Bauten der Fall ist! Vollends untauglich ist die Unterscheidung zwischen zeitlich unbefristeten Einrichtungen und Provisorien bei Wohnbauten – zur Erinnerung: Strickbauten, während Jahrhunderten die vorherrschende Konstruktionsform im alpinen Raum, sind eigentlich mobil! Eine Reduktion der Zahl der Bauten ausserhalb der Bauzonen ist zwar wünschenswert, aber mit dem vorgeschlagenen bürokratischen Regelwerk nicht zu erreichen. Eine pragmatische Unterstützung bei der Entfernung obsoleter Bauten und Anlagen, die beispielsweise mit der Unterstützung der Kantone oder der Gemeinden vorgenommen werden könnte, wäre weit zielführender.

Aufgrund der oben genannten Überlegungen **lehnt der BSA die Vorlage betreffend dem Bauen ausserhalb der Bauzone ab**. Der BSA fordert wie der SIA und der BSLA in seiner Stellungnahme **eindringlich ein deutliches Bekenntnis des Bundes zur Baukultur**, indem er sie als übergeordnetes Ziel aller raumplanerischen Arbeit anerkennt und im Gesetz verankert.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüssen und stehen selbstverständlich für weitere Revisionsarbeiten oder Konsultationen zur Verfügung.

Andreas Sonderegger
Vizepräsident BSA

Caspar Schärer
Generalsekretär BSA

++++++++++++++++++++++++

Der Bund Schweizer Architekten vereinigt über 950 Mitglieder – verantwortungsbewusste Architekten, die sich mit der Gestaltung unserer Umwelt kritisch auseinandersetzen und sich mit der Verwirklichung von wertvoller Architektur, Städtebau und Raumplanung befassen. Das Auswahlverfahren seiner Mitglieder basiert auf persönlicher Berufung; als Bedingung für eine Aufnahme steht dabei die Qualität des beruflichen Wirkens im Vordergrund.